

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/>		
Einnahmen:	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/>		
Mittelbereitstellung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	
	HHSt.:		
	Bez. HHSt.:		
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabenrest lfd. Jahr):			Euro
ggf. noch bereit zu stellen:			Euro
Deckungsvorschlag:	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	
	<input type="checkbox"/>		
	HHSt.:		
	Bez. HHSt.:		

Medien:	<input type="checkbox"/> PowerPoint	<input type="checkbox"/> pdf-Datei	<input type="checkbox"/> CD/DVD	<input type="checkbox"/> Stick
Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.				

Elektronisch mitgezeichnet von:		
<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2
<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 3	<input type="checkbox"/> Dezernat 4	<input type="checkbox"/>

1. Ausgangslage:

Mit Zustimmung des Kreistags vom 19.11.2007 hat die Flughafen Friedrichshafen GmbH (FFG) am 23.11.2007 beim damaligen Umwelt- und Verkehrsministerium Baden-Württemberg beantragt, die bisherige Betriebsgenehmigung zu ändern. Diese beinhaltet derzeit:

Normaler Flugbetrieb:	06:00 – 22:00 Uhr
Nach 22:00 Uhr:	täglich bis zu 5 planmäßige Landungen bis 23:00 Uhr, davon max. 3 verspätete Landungen bis 23:30 Uhr
Mittagspause an Sonn- und Feiertagen:	im Zeitraum 01.04. - 30.09. eines Jahres zwischen 12:30 bis 14:30 Uhr keine Starts von lauten Flugzeugen bis 5,71 t Höchstabfluggewicht (MTOW)

Der Änderungsantrag lautete wie folgt:

Nach 22:00 Uhr:	max. 5 planmäßige Landungen bis 23:00 Uhr (wie bisher), davon können auch max. 3 Starts sein (neu) max. 3 verspätete Landungen bis 23:30 Uhr (wie bis- her) davon max. 1 verspäteter Start (neu)
-----------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

In Summe wären dies auch künftig nicht mehr als 5 Bewegungen gewesen (Starts oder Landungen).

Dieser Änderungsantrag wurde am 23.11.2007 von der FFG beim damaligen Umwelt- und Verkehrsministerium Baden-Württemberg gestellt und am 12.03.2008 um weitere Informationen ergänzt.

2. Sachverhalt:

Jeweils gleichlautend hatten zuvor der Kreistag und der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen als Gesellschafter beschlossen, dem Antrag der FFG mit folgenden Einschränkungen zuzustimmen:

- Starts oder Landungen von höchstens 5 Flugzeugen pro Tag im Verkehr mit planmäßigen An- und Abflugzeiten und im Bedarfsluftverkehr bis 23:00 Uhr
- Verspätete Starts oder Landungen von höchstens 3 Flugzeugen pro Tag im Verkehr mit planmäßigen An- und Abflugzeiten und im Bedarfsluftverkehr bis 23:30 Uhr soweit die planmäßige Abflugs-/Ankunftszeit dieser Flugzeuge vor 23:00 Uhr liegt.
- Nach 22:00 Uhr dürfen insgesamt nur 5 Flugzeuge starten oder landen. Für das Kalenderjahr wird die Zahl der nach 22:00 Uhr startenden Flugzeuge auf durchschnittlich 3 pro Tag beschränkt.
- Für die Zeit nach 23:00 Uhr bis 23:30 Uhr wird die Zahl der startenden Flugzeuge (nur verspätete - nicht planmäßige) auf eines pro Tag beschränkt.
- Die Flugzeuge, für welche diese Regelungen in Anspruch genommen werden, müssen den Lärmgrenzwerten nach der Lärmschutzverordnung ICAO Annex 16 Chapter 3 entsprechen und in der Bonusliste enthalten sein (derzeit leiseste Lärmkategorie).
- Auf die Bestimmung, dass diese Flugzeuge in Friedrichshafen stationiert sein müssen, zu verzichten.

Die Zustimmung erfolgte seinerzeit unter der Bedingung, dass die FFG nachfolgende Lärm-schutzmaßnahmen realisierte:

- Einführung von Flugbeschränkungen von 12:30 Uhr **bis 14:00 Uhr** für Schulungsflüge von Flugzeugen bis 3,5 t Höchstabfluggewicht (MTOW) nicht platzansässiger Flugschulen.
- Anpassung der Entgeltordnung für den Flughafen, mit dem Ziel, auf Rabatte für Flugschulen zu verzichten.
- Verpflichtung der Piloten, auch bei Sichtanflügen (visual approach) im Landeanflug 24 ab dem Voreinflugsignal 4,5 DME FDH den durch das Instrumentenlandesystem (ILS) definierten Flugweg über Meckenbeuren und Friedrichshafen zu nutzen (für die Landebahn 06 ein Abstand von 3 DME).
- ein freiwilliges Lärmschutzprogramm in Höhe von 2007 = 30.000 €, 2008 = 45.000 €, 2009 = 60.000 € aufzulegen, das auf Antrag den Anrainern des Flughafens für bauliche Schallschutzmaßnahmen zugutekommt und über die Lärmschutzförderprogramme der Stadt Friedrichshafen und der Gemeinde Meckenbeuren zur Ausschüttung kommt.

3. Änderung der Rahmenbedingung:

Die beantragte Änderung wurde bislang nicht abschließend bearbeitet, weil sich mit dem Inkrafttreten des neuen Fluglärmschutzgesetzes auch die „Anleitung zur Berechnung von Fluglärm“ veränderte.

Seit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.04.2012 – 4 C 8.09 u. a. – gelten zu den Nachtflügen am Flughafen Frankfurt/Main inzwischen strengere Beurteilungsregeln für Fluglärm zur Nachtzeit, die deutlich weniger Spielraum für eine Genehmigung von Flügen in den sog. Ruhezeiten von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zulassen. Dem Ruhebedürfnis zur Nachtzeit wird nunmehr ein höheres Gewicht beigemessen als den Verkehrsinteressen. Die neue Landesregierung hat sich deshalb bereits informell gegen eine Lockerung der Nachtflugregeln ausgesprochen.

Aufgrund dieser veränderten Situation besteht auch seitens der Fluggesellschaften keine aktuelle Nachfrage auf Starts nach 22:00 Uhr ab Friedrichshafen.

Eine Rücknahme des Antrags steht daher aus Sicht von Geschäftsführung und Aufsichtsrat nichts entgegen.

4. Zustimmung der Gesellschafter bei Anträgen luftrechtlicher Genehmigungen

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 7 des Gesellschaftsvertrags der FFG bedarf ein Antrag auf Änderung der luftrechtlichen Genehmigung der Zustimmung der Gesellschafter. Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der FFG hatten seinerzeit den beabsichtigten Antrag auf Änderung der luftrechtlichen Genehmigung von der Zustimmung der beiden kommunalen Gesellschafter Stadt Friedrichshafen und Bodenseekreis abhängig gemacht.

Mit der Zustimmung des Kreistags vom 19.11.2007 wurde die vorbehaltliche Zustimmung der Vertreter des Bodenseekreises bei der Gesellschafterversammlung der Flughafen Friedrichshafen GmbH vom 19.06.2007 gem. § 104 Abs. 1 GemO genehmigt.

Die Rücknahme des Antrags auf Änderung der luftrechtlichen Genehmigung durch FFG und der Beschluss der Gesellschafterversammlung der FFG vom 08.05.2012 bedürfen daher ebenfalls der Zustimmung des Kreistags.

5. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag billigt den Beschluss der Gesellschafterversammlung der Flughafen Friedrichshafen GmbH vom 08.05.2012, den Antrag der Flughafen Friedrichshafen GmbH auf Änderung der luftrechtlichen Genehmigung vom 23.11.2007 zurückzunehmen.